

Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Seestermüher Marsch

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch und hat seinen Sitz in Seester, Kreis Pinneberg.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied in den Bearbeitungsgebietsverbänden „Gewässerverband Krückau“ und „Gewässerverband Pinnau“.
- (3) Der Verband umfasst Teilgebiete der Gemeinden Groß Nordende, Klein Nordende, Neuendeich, Seester und Seestermühe, sowie der Städte Elmshorn und Uetersen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch, Kreis Pinneberg“.

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Sielverbände „Seestermühe“ und „Wisch-Kurzenmoor“.
- (2) Die Sielverbände sind als Wasser- und Bodenverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß §1 WVG und Unterverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Seestermüher Marsch.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben

1. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
2. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten,
3. Schleusen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten und die Ausläufe der Schleusen und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu unterhalten,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

- Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten,
- Schleusen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten,
- notwendige Maßnahmen und Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 zu ergreifen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsanlagen sind die festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse für die Unterhaltung der Deiche.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Marschenbauamt Itzehoe aufgestellten Plan zur Verstärkung des Deiches im Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch vom 02.05.1953, dem I. Nachtrag vom 17.12.1955, dem Plan für den Ausbau von Zufahrtswegen zu den Seedeichen für den Katastrophenschutz vom 04.08.1956 sowie dem vom Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch aufgestellten II. Nachtrag vom 30.11.1957 und den zusätzlich zwischenzeitlich ergangenen Genehmigungen.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer der einzelnen Verbände nach § 2 sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie die Arbeiten mit ihren Maschinen auf ihren Grundstücken und das Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Der Vorstand ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach Plänen und Mitgliedsverzeichnissen zu den Sielverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder sowie auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen u.s.w.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land – oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche oder Umwelt – und Naturschutzvorschriften diesem entgegenstehen.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)
Weitere Beschränkungen

Grundstücke im Verbandsgebiet, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dienen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß Landeswassergesetz nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählen gemäß § 65 (1) Landeswassergesetz insbesondere der Deichkörper und das Deichzubehör mit einem äußeren Schutzstreifen von 10 m Breite und einem inneren Schutzstreifen von 5 m Breite gemessen vom Deichfuß.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Die Deiche und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr stichpunktartig zu schauen.

(2) Mitglieder der Schaukommission (Schaubeauftragte) für die Deichschau im Sommer sind der Oberdeichgraf und die jeweiligen Deichgrafen.

Die Deichschau im Herbst wird durch das Gremium (Vorstand und Ausschuss) und den jeweiligen Deichgrafen durchgeführt.

Schauführer ist der Vorstandsvorsteher (Oberdeichgraf), der Deichgraf oder ein anderer vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Deich- und Hauptsielverbandes Seestermüher Marsch sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Ausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus den vorteilhabenden Mitgliedern der dem Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch angehörenden Sielverbänden wie folgt zusammen:

- 3 Mitglieder aus dem Sielverband Seestermühe
davon 2 Mitglieder aus der Ducht Neuendeich
und 1 Mitglied aus der Ducht Seestermühe-Sonnendeich
- 2 Mitglieder aus dem Sielverband Wisch-Kurzenmoor

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Die zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses werden in den einzelnen Mitgliedsverbänden durch den Ausschuss gewählt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2009.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest seiner Amtszeit Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,01 €,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Wahl von Vertretern in externe Gremien.

§ 12
(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher sowie fünf weitere Mitglieder als Beisitzer an.
Es entfallen auf

- Sielverband Seestermühe
3 Mitglieder,
davon je 2 Mitglieder aus der Ducht Neuendeich und je 1 Mitglied aus der Ducht Seestermühe-Sonnendeich
- Sielverband Wisch- Kurzenmoor
2 Mitglieder.

Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeichgraf“.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden können nur vorteilhabende Mitglieder der dem Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch angehörenden Sielverbände, und zwar

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Deichgrafen, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,

8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000,01- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. Wahl der Wehrabschnittsleiter (Deichgrafen) für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (das Vorschlagsrecht der Unterverbände sollte Beachtung finden),
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 500,- € zu entscheiden,

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 5.000,- € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Darüber hinaus ist er gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt, den Verband zu vertreten.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 5.000,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und soweit vorgeschrieben mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51,56 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus.

Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu informieren.

(3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, über Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,- € (§17 Satz 2 Nr. 9) zu entscheiden.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 22
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt die folgende Beitragsart. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	<ul style="list-style-type: none">• unbebaute Grundstücke: 1 Beitragseinheit / ha, Mindestbeitrag: 0,5 BE• bebaute Grundstücke: 5.113,- € Einheitswert = 1 BE, Mindestbeitrag: 3,0 BE

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

Soweit von dieser Regelung jedoch Grundstücke betroffen werden, für die ein Einheitswert nicht ermittelt werden konnte (öffentliche Gebäude usw.), ist für den Einheitswert der Grundstücke der Zeitwert von 1936 oder ein späterer Zeitwert einzusetzen.

Flächen ohne Einheitswert (Straßen, Wege u.a.) sind nach der Flächengröße beitragspflichtig (ha= BE).

(3) Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses der einzelnen Sielverbände, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragsatzes.

(2) Die Hebung der Beiträge wird den Mitgliedsverbänden „Sielverband Seestermühe“ und „Sielverband Wisch-Kurzenmoor“ übertragen.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22-24, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Amtsgericht –Grundbuchanfragen-
5. Finanzamt –Einheitswertanfragen-

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlags herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Die Unterhaltung der zweiten Deichlinie (Mitteldeich) obliegt grundsätzlich dem Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch. Die Pflege des Deiches im Sinne des Absatzes 3 obliegt dem Eigentümer oder Nutzer. Die durchgeführten Arbeiten werden vom Verband entschädigt. Ist der Eigentümer oder Nutzer nicht in der Lage oder nicht gewillt diesen Sachbeitrag zu leisten, übernimmt der Deich- und Hauptsielverband die Pflege.

(3) Zur Pflege des Deiches gehören:

1. Das Zudämmen von Löchern, die durch den gewöhnlichen Gebrauch, weidendes Vieh oder durch Ausspülung und Viehaustritt an Einfriedigungspfählen verursacht werden.
2. Rechtzeitiges Reinigen des Deiches von Treibsel aller Art.
3. Das Abmähen von Disteln und anderen den Graswuchs hemmenden Kräutern und das Einebnen von Maulwurfshügeln.
4. Die Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Einfriedigung und der rechtzeitige Abtrieb der gräsenden Tiere sowie die Herunternahme derselben bei sichtbaren Trittschäden in zu nassen Jahreszeiten oder auf Anordnung des Verbandes (Normaler Abtrieb ist der 1. Oktober, der Auftrieb ist der 15. April).

Für die Gräsung kann ein Zuschuss, der vom Verband festgesetzt wird, gezahlt werden. Im Übrigen gilt für den Deich das Landeswassergesetz.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 32
(zu § 6 Abs. 3 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Angestellten und Arbeiter richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesem ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für die Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den „Elmshorner Nachrichten“ und „Uetersener Nachrichten“.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses.

§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 25.000,- € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 25.000,- €.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1996 außer Kraft

Beschlossen durch den Verbandsausschuss

Neuendeich, den 25.03.2009

Oliver Kleinewort

Unterschrift

Verbandsvorsteher

Deich- und Hauptsielverband Seestermüher
Marsch

Genehmigt:

Pinneberg, den 08.05.09

[Handwritten Signature]
Unterschrift
Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt:

Neuendeich, den *Neuendeich 19.5.09*

Unterschrift

Verbandsvorsteher

Deich- und Hauptsielverband Seestermüher
Marsch

Bekannt gemacht:

Pinneberg, den *23.6.09*

[Handwritten Signature]
Unterschrift
Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

